

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 27 und § 36 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Kostenverzeichnis nach § 4 Ziffer 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 29. Oktober 1992 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bammmental

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

Je Feuerwehrangehörigen und Stunde 13,- €

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

2.1 Grundkosten

2.2 Betriebskosten

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten (ohne Personalkosten nach Ziffer 1)

3.1 Löschfahrzeuge	Grundkosten €/Einsatz	Betriebskosten €/Std.
LF16, TLF 16, LF 24, TLF 24	52,-	52,-
3.2 LF8, TLF8	40,-	40,-
3.3 Kraftfahrdrehleiter, Rüst -u. Geräte- wagen über 7,5 to zGG	80,-	80,-
3.4 Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, RW1 usw.)	26,-	26,-
3.5 Transportanhänger	11,-	11,-
3.6 Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraulische Geräte	-,	16,-
3.7 Tragbare motorge- triebene Geräte (auch Spreizer)	-,	16,-
4. Kosten für Schutzausrüstung		
4.1 Atemschutzgeräte, -maske, Pressluftflasche	21,- € je Einsatz	
4.2 Ölanzug	11,- € je Einsatz	
4.3 Gas/Säureschutzanzug	40,- € je Einsatz	
4.4 Hitzeschutzanzug	40,- € je Einsatz	
5. Verbrauchsmittel		

8. Mutwillige Alarmierung

1. Bei mutwilliger Alarmierung wird für die Fahrzeugkosten der doppelte Satz nach Ziffer 3 berechnet.

2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen werden nach Ziffer 1 berechnet.

9. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die in der Kostenregelung ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr erhoben werden“

§ 2

Die Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Kostenverzeichnis außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bammmental, 23. November 2001

Gerhard Vogel, Bürgermeister